

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Frigoris AG

1. Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf dem schweizerischen Obligationenrecht und gelten weltweit, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese von der Frigoris AG schriftlich bestätigt werden.

Wird ein Vertrag abgeschlossen und legt die andere Partei ebenfalls deren eigene AGB vor, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf die abweichenden Bestandteile der AGB wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über den Kaufvertrag

(Art. 184 ff. OR) sowie die anderen schweizerischen Gesetze und Verordnungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein / werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (salvatorische Klausel). Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke dieser AGB.

2. Angebote und Aufträge

Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise.

Telefonische Auskünfte haben keine Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Offerten mit bestimmtem Gültigkeitstermin handelt.

Offerten, die schriftlich, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich. Wenn eine Partei Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Eine Offerte ist drei Monate gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Angaben, welche von den Parteien als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Richtwerten dienen.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Käufer diese schriftlich, per Fax, E-Mail bestätigt. Der Verkäufer bestätigt die Annahme schriftlich, per Fax oder E-Mail innerhalb nützlicher Frist oder nach Vereinbarung.

Wünscht der Käufer Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm der Verkäufer innert nützlicher Frist mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. Für Produkte, und Leistungen die bereits erstellt, hergestellt oder geliefert sind, gilt die Änderung nicht.

Sämtliche im Angebot nicht enthaltene und erbrachte Leistungen und Materialien können dem Käufer verrechnet werden.

Alle Baulichen Leistungen wie Elektroinstallationen, Malerarbeiten, Gipserarbeiten, Sanitärinstallationen, Heizungsmontagen, Schreinerarbeiten usw. sowie das nötige Material gehen zulasten des Käufers, sofern nicht anderes aus der Auftragsbestätigung hervor geht.

Sollte kein Angebot vorausgegangen sein so ist der Arbeitsrapport als Berechnungsgrundlage zu erachten.

3. Termine

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die vereinbarten Produkte an den oder kurz vor den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen zu liefern, während der Käufer sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen.

Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Verkäufers liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Stornierung eines Auftrags wegen Lieferverzugs, ist nur in Absprache mit der Firma Frigoris AG möglich, wobei alle schon erbrachten Leistungen und Lieferungen verrechnet werden können.

Bei einer solchen Stornierung, kann kein Schadenersatz gegen den Verkäufer in Anspruch gestellt werden.

4. Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung oder der Dienstleistung gilt die vom Kunden unterschriebene Auftragsbestätigung oder der Arbeitsrapport als massgebend. Der Verkäufer liefert die Produkte in der bestellten Ausführung.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Ware vom Verkäufer auf den Käufer über.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Käufer die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt, verdeckte Mängel ausgeschlossen. Der Käufer ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

Der Rücktritt aus einem Kaufvertrag ist nur in Absprache mit der Frigoris AG möglich, wobei die entstandenen Kosten wie z.B. Transport, Einlagerung, erbrachte Leistungen, Schadenersatz, usw. vom Käufer zu tragen sind.

Der genaue Betrag wird vom Verkäufer festgelegt und dem Käufer schriftlich mitgeteilt.

Wartungsverträge können jeweils auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden in der Offerte festgelegt und verstehen sich in Schweizer Franken. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist netto ohne Abzug zu bezahlen. Dasselbe gilt für Leistungsaufwendungen.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist der Verkäufer berechtigt,

I. sofort für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen;

II. und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

Sind Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten auch wenn die Waren oder ein Teil davon bereits geliefert wurden.

Wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Der Käufer darf mit Gegenansprüchen an den Verkäufer verrechnen, sofern diese fällig sind oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt.

Hält der Käufer die Zahlungstermine nicht ein, hat er vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten.

6. Garantie und Gewährleistung

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl der Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.

Generell gelten 12 Monate für neue Anlagen und Maschinen, und 6 Monate auf Reparaturen und Austauschteile. Die Garantien beziehen sich immer und ausschließlich auf neuen Anlagen und ersetzen Anlagenteile und sind nicht als Funktionsgarantie nach Umbauten zu verstehen.

Bei Mängeln an den gelieferten Waren kann der Käufer Wandlung oder Minderung oder Waren derselben Gattung als Ersatz verlangen. Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Von der Garantie oder Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Käufers oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Wenn der Käufer die Produkte weiterverkauft, ist er verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Verändert der Käufer die weiterverkauften Produkte, ist er für die daraus entstehenden Schäden gegenüber dem Verkäufer, dem Käufer oder Dritten haftbar. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Garantie Ansprüche können nicht entgeltlich gegen den Verkäufer gestellt werden und gelten in Ausnahmefällen nur für das Material.

7. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam so weit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

8. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist am Sitz der Frigoris AG.

Die Parteien werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen.